

4. überarbeitete Satzung vom 08. September 2015

Satzung des Musikbundes Feucht

Präambel:

Das Interesse der Jugend und der Erwachsenen an freier musischer Betätigung führte zu einer Vereinigung, die unter Mitwirkung verantwortungsbewusster Eltern und Lehrer die Entstehung einer Vielzahl von musikalischen Neigungsgruppen ermöglichte.

Um ein geordnetes Blühen und Gedeihen des Einzelnen und der Neigungsgruppen im Sinne der Bevölkerung der Marktgemeinde Feucht und Umgebung gewährleisten zu können, wird ein rechtsfähiger Verein angestrebt mit dem Namen

Musikbund Feucht.

Hierzu wird die nachstehende Satzung erstellt:

§ 1 Name, Antrag auf Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikbund Feucht“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Musikbund Feucht e.V.“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz im Markt Feucht.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist es allen musisch Interessierten zu ermöglichen, sich in der Gemeinschaft zu betätigen und insbesondere die Jugend zu fördern.
- 3) Dies wird erreicht durch Jugend- und Erwachsenenarbeit in der aktiven, theoretischen und passiven Musik und auf weiteren musikalischen Gebieten, wie Theater, Tanz sowie gesellschaftliche Veranstaltungen, wie Konzerte.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Feucht, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder auch juristische Person werden.
- 2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.
- 3) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch freiwilligen Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
- 2) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn die Interessen des Vereins verletzt werden.
- 3)
- 4) Wenn nach zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Aufwandsentschädigungen sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- 2) Der Vorstand kann Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen und stunden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied den satzungsgemäßen Zweck zu fördern und seine Einzelrichtlinien zu beachten,

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Im Außenverhältnis vertritt jeder von ihnen den Verein allein.
- 4) Im Innenverhältnis ist einer der beiden Stellvertreter zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und des Beirats;
 - b) Vorbereitung des Haushaltplanes und Erstellung des Jahresberichtes;
 - c) Geschäftsführung.
- 2) Mit der Erledigung anfallender Arbeiten kann der Vorstand freie Mitarbeiter gegen Vergütung beauftragen. Die Höhe der Vergütung regelt die Gebührenordnung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, bspw. aus wichtigem Grund vorzeitig aus, so hat der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung kann vorher bekanntgegeben werden. Ein Beschluss kann auch außerhalb einer Vorstandssitzung telefonisch oder schriftlich gefasst werden.

§ 12 Beirat

Der Beirat vertritt gegenüber dem Vorstand die Interessen der Neigungsgruppen bzw. Einzelabteilungen des Vereins. Er hat eine beratende Funktion.

Der Beirat besteht aus jeweils zwei ideellen Vertretern der Einzelabteilungen.

Die Vertreter werden für zwei Jahre bestimmt.

Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Musikbundes geleitet.

Beschlüsse sind schriftlich zu fassen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Stimmrechte verhandelter Mitglieder sind innerhalb der Familie im Rahmen der „Familienmitgliedschaft“ übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

3. Mitglieder, die an dem Verein ein finanzielles Interesse haben, sind als vertretungsberechtigte Vorstände wählbar. Jedoch mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorstände darf an dem Verein kein finanzielles Interesse haben.
4. Die Mitgliederversammlung findet wenigsten einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens einer Woche durch Veröffentlichung im „Boten für Nürnberg Land“ mit dem Hinweis einberufen, dass die Tagesordnung im Vereinslokal ausgehängt ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter, der die Versammlung leitet.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die vorgesehene Satzungsänderung ist wenigstens zwei Wochen vor dem Beschluss im Vereinslokal auszuhängen.
10. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem 1. Vorstand zu unterzeichnen.
11. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Auflösung des Vereins und Ausfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.10.1985 errichtet und in den folgenden Mitgliederversammlungen durch Mehrheitsbeschluss geändert:

Mitgliederversammlung vom 7. Mai 1987

Mitgliederversammlung vom 6. März 1989

Satzungsänderung: Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 1991

Satzungsänderung: Mitgliederversammlung vom 08. September 2015